



STADT SUHL / THÜR.

Der Oberbürgermeister

Marktplatz 1
98527 Suhl

**Amt für Kultur, Tourismus und
Sport**
Sachgebiet Sport

Stadt Suhl - Postfach 100 164 - 98490 Suhl

An die Sportvereine der Stadt Suhl

- Rundschreiben per Email -

Bearbeiter: Herr Wolf
Zi.-Nr.: 401
Telefon: 03681 74-2568
Telefax: 03681 74-2561

Datum: 29.11.2021

Information zur aktuellen Corona-Schutzmaßnahmenverordnung und zur Schließung während der Weihnachtsferien

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,
liebe Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder und Nutzer unserer Sportstätten,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat am 26. November 2021 eine aktualisierte Allgemeinverfügung erlassen. Hierbei wurden auch die Regelungen für den organisierten Sportbetrieb verschärft.

Im Einzelnen gelten ab sofort folgende Regelungen:

2G (Nachweis des entsprechenden Status: Geimpft oder Genesen)

- für alle Erwachsenen, die im Amateurbereich **im Freien** am Trainings- und Wettkampfbetrieb des organisierten Sports teilnehmen

2G+ (Nachweis des entsprechenden Status: Geimpft oder Genesen und Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 per Antigenschnelltest/ 24 Stunden gültig; PCR-Tests/ 48 Stunden; Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren/ 24 Stunden)

- für alle Erwachsenen, die im Amateurbereich **in geschlossenen Räumen** am Trainings- und Wettkampfbetrieb des organisierten Sports teilnehmen

Was gilt als Selbsttest?

Es zählt ein in Deutschland zertifizierter Antigenschnelltest zur Eigenanwendung durch medizinische Laien. Im Fall der Durchführung eines Selbsttests muss dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von beauftragten Personen der Sportvereine durchgeführt werden.

3G (Nachweis des entsprechenden Status: Geimpft, Genesen oder Getestet per Antigenschnelltest/ 24 Stunden gültig; PCR-Tests/ 48 Stunden; Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren/ 24 Stunden):

- Kinder und Jugendliche in Training und Wettkampf, die bereits eingeschult worden sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und an regelmäßigen Schultests teilnehmen, diese gelten als Testnachweis

- Kinder und Jugendliche ohne Schultestnachweis müssen einen entsprechend anderen 3G-Nachweis erbringen
- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland,
- Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten, hier gilt kein Selbsttest, sondern nur ein offizieller Antigenschnelltest durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder einem vergleichbaren Test

Kein Nachweis erforderlich:

- Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind; Vollendung sechstes Lebensjahr und keine Covid-19-Symptome haben

Die 6.Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Auf die Kontaktpersonennachverfolgung wird noch mal expliziert hingewiesen.

Während der **Weihnachtsferien vom 23.12.-02.01.2022** werden die **Suhler Sportstätten geschlossen**. Eine Nutzung ist ab dem 03.01.2022 wieder möglich.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Tragen Sie alle weiterhin dazu bei, dass wir nach und nach wieder zu unserem sportlichen Alltag zurückkehren können und danken Ihnen dafür schon jetzt recht herzlich. Wir wünschen Ihnen und ihren Mitgliedern trotz der schwierigen Umstände eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr! Bleiben Sie schön gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wolf

Leitender Sachbearbeiter Sport